

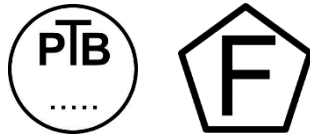
persönlich: Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Post: Postfach 2244, 07308 Saalfeld/Saale
Email: jagd-waffenrecht@kreis-slz.de
Telefon: 03672 823-229 /-239

Sprechzeiten
Dienstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Merkblatt zur Erteilung eines Kleinen Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 Waffengesetz

Erlaubnisfreie Waffen

Zu den erlaubnisfreien Waffen zählen Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS-Waffen), welche über ein spezielles Zulassungszeichen der Physikalisch Technischen Bundesanstalt (PTB) oder über das Zulassungszeichen F (im Fünfeck) verfügen.



Erwerb und Besitz

Der Erwerb und Besitz von SRS-Waffen ist nach dem Waffengesetz, ab Vollendung des 18. Lebensjahres, ohne Erlaubnis möglich. Waffen ohne die zuvor aufgeführten Zulassungszeichen unterliegen als nicht erlaubnisfreie Waffen im vollen Umfang den Vorschriften für erlaubnispflichtige Schusswaffen.

Führen

Im Sinne des Waffengesetzes führt eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte ausübt. Der bloße Besitz und das Tragen der SRS-Waffen in den eigenen Räumen (Wohnung, Geschäftsräume) oder auf dem eigenen Grundstück ist somit ohne Erlaubnis möglich. Für das Führen von SRS-Waffen ist seit der Novellierung des Waffengesetzes vom 01.04.2003 der Kleine Waffenschein erforderlich. Wer SRS-Waffen führt, muss immer den Kleinen Waffenschein und seinen Personalausweis oder Pass bei sich haben.

Verbot des Führens

Verboten ist, auch für Inhaber eines Kleinen Waffenscheins, das Führen von Waffen

- bei öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen
- bei Unternehmungen bei denen ein Eintrittsgeld zu entrichten ist sowie für Theater-, Kino-, und Diskothekenbesuche
- im öffentlichen Personenfernverkehr sowie in den dazugehörigen Gebäuden

Schießen

Wer außerhalb einer behördlich genehmigten Schießstätte schießen will, bedarf hierzu einer Schießerlaubnis. Ohne Erlaubnis ist das Schießen in folgenden Fällen erlaubt:

- durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung im befriedeten Besitztum
 - mit Schusswaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule (J) erteilt wird oder deren Bauart nach § 7 des Beschussgesetzes zugelassen ist, sofern die Geschosse das Besitztum nicht verlassen können
 - mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann,
- mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann
 - durch Mitwirkende an Theateraufführungen und diesen gleich zu achtenden Vorführungen
 - zum Vertreiben von Vögeln in landwirtschaftlichen Betrieben
- mit Signalwaffen bei Not- und Rettungsübungen
- mit Schreckschuss- oder mit Signalwaffen zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen im Auftrag der Veranstalter bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist

Die Waffenbehörde kann im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen.

Aufbewahrung

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. SRS-Waffen sind in einem festen, verschlossenen Behältnis aufzubewahren, sodass Unberechtigte (Minderjährige) keinen Zugriff erlangen können.

Transport

Der Transport einer SRS-Waffe ist ohne Kleinen Waffenschein nur dann erlaubt, wenn die Waffe nicht schussbereit (nicht geladen) und nicht zugriffsbereit (z.B. in einem verschlossenen Behältnis) befördert wird. Mitgeführte Munition für die transportierte Waffe ist in entsprechender Weise getrennt von der Waffe zu befördern. Der Transport ohne Kleinen Waffenschein muss einem bestimmten Zweck dienen (z.B. auf dem Weg zu einem Waffenhändler oder zu einer Sportveranstaltung zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen) und darf nicht generell erfolgen.

Antragstellung

Der Kleine Waffenschein wird auf Antrag von der Waffenbehörde des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt erteilt. Er wird ausgestellt, ohne dass ein besonderes Bedürfnis (Notwendigkeit) für den Waffenbesitz nachgewiesen werden muss. Auch ein Sachkunde- und Haftpflichtversicherungsnachweis ist in diesem Fall nicht notwendig. Die Waffenbehörde prüft lediglich, ob der Waffenbesitzer volljährig und waffenrechtlich zuverlässig ist, sowie persönlich geeignet erscheint.

Für die Antragstellung ist das auf der Internetseite zur Verfügung gestellte Formular sowie eine Kopie des Personalausweises persönlich (nach vorheriger Terminvereinbarung), postalisch oder per E-Mail einzureichen.

Gebühr

Die Gebühr in Höhe von 60,00 € wird bei der Erteilung der Erlaubnis fällig.